

Vorlage Nr. II2/7080/17

**Gemeindevertretung**

zur 12. Sitzung  
am 15.12.2017

**Betreff: Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Roßdorf**  
Anlage: Satzungsentwurf

**Die Gemeindevertretung möge beschließen:**

Der als Anlage beigefügten Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Roßdorf wird zugestimmt.

**Begründung:**

In der momentan gültigen Wasserversorgungssatzung ist unter § 23 Abs. (3) lediglich die Benutzungsgebühr pro m<sup>3</sup> incl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (Bruttopreis) ausgewiesen. Um Rundungsdifferenzen in den Gebührenbescheiden der Zahlungspflichtigen zukünftig auszuschließen, soll in die Wasserversorgungssatzung die Benutzungsgebühr ohne Umsatzsteuer (Nettopreis) aufgenommen werden. Sie dient als Grundlage für die programmtechnische Berechnung in den Gebührenbescheiden.

Die gleiche Problematik gilt auch für die Grundgebühr des § 23a Abs. (1). Auch hier wurde wegen der Rundungsdifferenzen in den Gebührenbescheiden der Bürger vom Bruttoausweis abgerückt und auf den Nettoausweis bei den Wasserzählerpreisen umgestellt.

Ferner soll zukünftig eine Verwaltungsgebühr (§ 25 Abs. 4) für jede Zwischenablesung und/oder zusätzliche Gebührenabrechnung der Wasserzähler durch das Personal der Gemeinde Roßdorf erhoben werden. Die Gebühr für die Durchführung dieser Verrichtung wurde über entsprechende Zeitanteile sowie anteilige Personalkosten kalkuliert.

Diese Maßnahme betrifft insbesondere die Gebührenpflichtigen, die ihre Verbräuche nicht angeben.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Roßdorf empfiehlt dem Beschlussvorschlag zuzustimmen.

  
Sprößler, Bürgermeisterin

( ) einstimmig - dafür - dagegen - Enthaltungen

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert mit Gesetz vom 28.09.2015 (GVBl. I S. 338), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Roßdorf in der Sitzung am 15. Dezember 2017 folgende

## **Satzung zur Änderung der WASSERVERSORGUNGSSATZUNG**

### **[WVS]**

beschlossen:

#### **Artikel I**

§ 23 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> 1,78 EURO (Nettopreis) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

#### **Artikel II**

§ 23a Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(3) Die Grundgebühr beträgt je Wasserzähler und je angefangenen Kalendermonat bei Wasserzählern als Nettopreis

mit einer Verbrauchsleistung

|                                |                       |
|--------------------------------|-----------------------|
| bis 5 m <sup>3</sup> (Qn 2,5)- | 2,57 EURO monatlich,  |
| bis 10 m <sup>3</sup> (Qn 6)-  | 10,22 EURO monatlich, |
| bis 20 m <sup>3</sup> (Qn 10)- | 20,45 EURO monatlich; |

bei einem Flanschanschluss

|             |                        |
|-------------|------------------------|
| von 50 mm-  | 40,84 EURO monatlich,  |
| von 80 mm-  | 66,47 EURO monatlich,  |
| von 100 mm- | 92,03 EURO monatlich,  |
| von 150 mm- | 117,60 EURO monatlich. |

Zu dem Nettopreis addiert sich die gesetzliche Umsatzsteuer.

Verbundwasserzähler werden nach dem Flanschanschluss des Großzählers und der Verbrauchsleistung des Kleinzählers abgerechnet.

### **Artikel III**

§ 25 Absatz 4 wird neu aufgenommen:

(4) Für jede gewünschte Zwischenablesung und/oder zusätzliche Gebührenabrechnung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr zu zahlen in Höhe von 28,00 EURO (Nettopreis) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

### **Artikel IV**

Die Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Roßdorf, den 15. Dezember 2017  
Für den Gemeindevorstand

Sprößler, Bürgermeisterin